

**Förderungsrichtlinie  
für die Sozialpädagogische Beratung an Grundschulen  
im Landkreis Trier-Saarburg**

Stand 04.03.2020

### **1. Zuwendungszweck und fachliche Grundlagen**

Der Zuwendungszweck sowie die fachlichen Grundlagen sind im Konzept der Sozialpädagogischen Beratung an Grundschulen im Landkreis Trier-Saarburg festgelegt.

### **2. Zuwendungsempfänger bzw. -empfängerinnen**

Zuwendungsempfänger sind die Träger der Grundschulen im Landkreis Trier-Saarburg an denen die Sozialpädagogische Beratung an Grundschulen durchgeführt wird. Soweit die Träger der Grundschulen nicht Anstellungsträger sind, kann eine Trägerschaft im Einvernehmen mit den Trägern der Grundschulen von der Kreisverwaltung Trier-Saarburg an anerkannte freie Träger der Jugendhilfe übertragen werden. In diesem Fall kann Zuwendungsempfänger auch der von der Kreisverwaltung ausgewählte anerkannte freie Träger der Jugendhilfe sein. Die Auswahl der freien Träger erfolgt über ein Interessenbekundungsverfahren.

### **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

#### **3.1 Form und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss im Wege der Anteilsfinanzierung. Der Landkreis Trier-Saarburg und die jeweilige Verbandsgemeinde übernehmen jeweils fünfzig Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Fördergeber.

Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit sind nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE) in der Entgeltgruppe S 11b oder in Anlehnung daran zu vergüten (Besserstellungsverbot). Hinzu kommen die Sachkosten für einen Büroarbeitsplatz (Raumkosten, Geschäftskosten, Telekommunikationskosten, IT-Kosten), die nach den Angaben der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) auf höchstens 9.700 Euro pro Jahr pro Arbeitsplatz festgesetzt werden. Weiter kann pro Stelle ein jährlicher Gemeinkostenzuschlag (Verwaltungs- und Fachbereichs-Overhead) von 10% der Bruttopersonalkosten zugrunde gelegt werden. Den eingesetzten Fachkräften der Sozialpädagogischen Beratung an Grundschulen ist von den Anstellungsträgern jährlich eine bedarfsorientierte und angemessene Dienstleistungs- und Sachkostenpauschale bis max. 2.500 Euro zur Durchführung von Maßnahmen und Angeboten zur Verfügung zu stellen. Hieraus ergibt sich folgende Kalkulation eines Arbeitsplatzes für die Sozialpädagogische Beratung an Grundschulen (vgl. aktueller Stand TVÖD und Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, Stand 12/2019):

Personalkosten (TVöD SuE Entgeltgruppe S11b Stufe 3)	~ 60.052,00 €
Sachkosten (Raum-, Geschäfts- und IT-Kosten)	9.700,00 €
Gemeinkosten (Verwaltungs- und Fachbereichs-Overhead) 10% der Bruttopersonalkosten	~ 6.006,00 €
Dienstleistungs- und Sachkostenpauschale	~ 2.500,00 €
Gesamtkosten pro Arbeitsplatz	~ 78.258,00 €

Die Tabelle ist beispielhaft. Zukünftige Anpassungen der KGSt und des TVÖD sind entsprechend zu berücksichtigen. Die Gemeinkosten berechnen sich nach den tatsächlichen Bruttopersonalkosten.

Der tatsächliche Beschäftigungsumfang der Fachkraft der Sozialen Arbeit ergibt sich aus der Bedarfsfeststellung. Änderungen des Beschäftigungsumfangs (Reduzierung oder Erhöhung) - auch während eines laufenden Förderzeitraumes – sind im Benehmen zwischen den Trägern der Grundschulen und dem Landkreis Trier-Saarburg vorzunehmen. Die Anstellung erfolgt im gleichen Verfahren wie unter lfd. Nr. 2 erläutert. Der Landkreis Trier-Saarburg erstattet dem Anstellungsträger die zuwendungsfähigen Kosten in voller Höhe. Die Verbandsgemeinden erstatten dem Landkreis Trier-Saarburg nach Vorlage der entsprechenden Prüfbescheide fünfzig Prozent der vom Landkreis anerkannten zuwendungsfähigen Kosten. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist grundsätzlich die Festsetzung eines Stellenumfangs von mindestens 50 Prozent einer Vollzeitstelle. Förderfähig sind nur diejenigen Ausgaben, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

### 3.2 Sachkosten

Die Fachkräfte erhalten von den Trägern der Grundschulen einen festen Büroraum an ihrer Präsenzscheule, von der sie die anderen Grundschulstandorte („Satellitenschulen“) im Satellitenprinzip mit begleiten. Im zugewiesenen Büroraum der Präsenzscheule sind durch den Anstellungsträger Schreibtisch, Telefon, Smartphone, Computer und/oder Laptop mit Internetzugang, Drucker und angemessene Möbel zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sind angemessene pädagogische Arbeitsmaterialien und Spiele vorzuhalten. An den so genannten „Satellitenschulen“ müssen keine Büroräumlichkeiten vorgehalten werden. Jedoch sind Räume bereitzustellen, in denen ein geeignetes Beratungssetting herstellbar ist. Für den Einsatz an den Satellitenschulen ist für eine mobile Sachausstattung in Form eines Laptops und eines Diensthandys zu sorgen. Die Möglichkeit des Internetzugangs muss an allen Grundschulstandorten gegeben sein. Die Höhe der förderfähigen Sachkosten richtet sich nach den aktuellen Angaben der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement), nach denen derzeit Sachkosten bis zu einer Höhe von 9.700,00 Euro pro Jahr geltend gemacht werden können. Die Sachkosten können nur bei Fördergeber geltend gemacht werden, sofern diese nicht von der Verbandsgemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

### 3.3 Gemeinkosten

Die Anstellungsträger können einen Gemeinkostenzuschlag bis zu 10% der Bruttopersonalkosten als Fachbereichs-Overhead geltend machen. Der Wert orientiert sich an den aktuellen Vorgaben der KGSt (Stand 12/2019) sowie der jeweiligen Entgelttabelle des TVÖD.

### 3.4 Dienstleistungs-/ Sachkostenpauschale

Den eingesetzten Fachkräften der Sozialpädagogischen Beratung an Grundschulen ist von den Anstellungsträgern jährlich eine bedarfsorientierte und angemessene Dienstleistungs- und Sachkostenpauschale bis max. 2.500 Euro zur Durchführung von Maßnahmen und Angeboten zur Verfügung zu stellen.

### 3.5 Voraussetzungen in der Person der Fachkräfte der Sozialen Arbeit / Qualifikation

Für eine Tätigkeit in der Sozialpädagogischen Beratung an Grundschulen sind Fachkräfte der Sozialen Arbeit nach dem Fachkräftegebot §72 SGB VIII einzustellen.

Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit sind im Benehmen mit dem Kreisjugendamt einzustellen.

### 3.6 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

Der antragstellende Träger stellt sicher, dass die in seiner Verantwortung tätigen Fachkräfte der Sozialpädagogischen Beratung an Grundschulen nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, bei Antragstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

## 4. Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt auf Antrag unter Berücksichtigung der Landeshaushaltsordnung Rheinland-Pfalz und den dazu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

## 5. Verfahren

### 5.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die unter lfd. Nr. 2 genannte Zuwendungsempfänger.

### 5.2. Antragstellung und Projektbeginn

Die Zuwendungen sind jährlich in zweifacher Ausfertigung beim Kreisjugendamt zu beantragen. Das Kreisjugendamt leitet eine der beiden Ausführungen an die Träger der Grundschulen weiter. Beanstandungen seitens der Verbandsgemeinde können nach Zustellung der Antragsunterlagen innerhalb von vier Wochen gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden.

Die vollständigen Anträge sind der Bewilligungsbehörde spätestens zwei Monate vor Projektbeginn vorzulegen. Ein Projektbeginn ist erst möglich, wenn die Bewilligung durch den Landkreis erteilt wurde. Seitens des Landkreises kann statt der Bewilligung zunächst auch lediglich der vorzeitige Projektbeginn bewilligt werden. Die Förderung erfolgt, wenn die Stelle tatsächlich besetzt ist, und dem Kreisjugendamt der Name, die Qualifikation und der tatsächliche Beschäftigungsumfang der eingesetzten Fachkraft mitgeteilt wurde. Die Stelle wird ab dem Anstellungsdatum gefördert.

Die Träger der Grundschulen erhalten eine Abschrift des Bewilligungsbescheides des Kreisjugendamtes zur Festsetzung der Förderung.

### 5.3 Förderzeitraum

Der Zuschuss wird auf Antrag für ein Förderjahr gewährt. Förderjahr ist das Kalenderjahr. Bewilligungsbehörde ist das Jugendamt des Landkreises Trier-Saarburg. Ein Projektbeginn

ist auch im Jahresverlauf möglich, dann erfolgt die Auszahlung der Förderung anteilig. Eine erstmalige Förderung ist ab 01.07.2020 möglich.

#### **5.4 Form des Antrags**

Der Antrag ist formlos zu stellen. Im Antrag müssen enthalten sein das Umsetzungskonzept des Antragstellers, die Kostenkalkulation und Angaben zur Person der einzustellenden Kraft, soweit diese bereits vorliegen.

#### **5.5 Änderung Fördervoraussetzungen**

Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sich entgegen den Angaben im Förderantrag im Verlaufe des Förderjahres herausstellt, dass die Fördervoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder sich geändert haben. Entstehende Änderungen der Zuwendungen werden dann per Bescheid festgesetzt.

#### **5.6 Auszahlung der Zuwendung**

Grundsätzlich wird angestrebt die entsprechenden Zuwendungen in vier Teilzahlungen auf das Kalenderjahr verteilt an den Zuwendungsempfänger auszuzahlen. Eine Reduzierung der Auszahlungstermine ist aus sachlichen Gründen möglich.

### **6. Verwendungsnachweis**

Die Verwendungsnachweise sind grundsätzlich bis zum 31.03. des Folgejahres bei der Kreisverwaltung einzureichen. Der Verwendungsnachweis umfasst den Sachbericht einen Kosten- und Finanzierungsplan sowie entsprechende Belegkopien. Sofern ein Stellenwechsel im laufenden Förderzeitraum erfolgt, ist binnen sechs Wochen nach Austritt ein Zwischenverwendungsnachweis durch den Anstellungsträger einzureichen. Der Verwendungsnachweis wird durch den Landkreis Trier-Saarburg geprüft. Hierüber wird ein entsprechender Prüfbescheid erlassen. Die Verbandsgemeinden zahlen ihren Anteil der Förderung nach Vorlage des Prüfberichts an den Landkreis.

### **7. Geltungsdauer**

Diese Grundsätze gelten vom 1. Juli 2020 bis zum 31.12.2023.